

BUND-NW • Graf-Adolf-Straße 7-9 • 40878 Ratingen

Präsident des Landtags **NRW**
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Ratingen, den 28.12.1999

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung – Gesetzentwurf
der Landesregierung Drucksache 12/4320
Stellungnahme des BUND (Beteiligter Nr. 26) aus Anlass der Landtagsanhörung vom
12. - 14. 1. 2000**

Bezug: Ihr Schreiben II.1.F vom 16.11.1999

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. (BUND) hatte bereits im Frühjahr 1999 das Positionspapier „Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen stärken und straffen – nicht schleifen!“ in die Diskussion um die Verwaltungsstrukturreform eingebracht.

Die jetzt vorgelegten Fragen möchten wir wie folgt kommentieren:

.../2

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Graf-Adolf Straße 7-9
40878 Ratingen
☉ Telefon (0 21 02) 91 06 - 0
Telefax (0 21 02) 91 06 26
E-Mail: bund.nrw@bund.net

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

1. Zu Art. 1:

Soweit diese Vorschrift den umweltrelevanten Bereich betrifft - wird einerseits begrüßt, dass die Bergämter aufgelöst werden.

Andererseits wird nachdrücklich unterstützt, dass die Staatlichen Umweltämter, die Ämter für Arbeitsschutz und die Forstämter nicht aufgelöst oder eingegliedert, sondern erhalten bleiben. Diese Ämter nehmen wichtige Aufgaben wahr, die auch als staatliche Aufgaben erhalten bleiben müssen. Umweltschutz und Arbeitsschutz dürfen - entgegen den wiederholten Forderungen insbesondere des Landkreistages - nicht kommunalisiert werden. Gegen ihre Eingliederung in die Staatliche Regionaldirektionen spricht, dass insbesondere die Umweltschutzinteressen dadurch frühzeitig Opfer der Bündelungsfunktion würden (dies auch zum Fragenkatalog zu Art. 1 Frage 9).

Bedauerlich ist, dass die Anregung der Umweltverbände nicht aufgegriffen wurde, Umweltschutz, Naturschutz und Arbeitsschutz in einheitlichen Ämtern zusammen zu führen und die dabei auftretenden Synergieeffekte zu nutzen.

2. Zu Art. 2:

Die Auflösung der Ämter für Agrarordnung ist angesichts des Rückganges der klassischen Flurbereinigung sachlich vertretbar. In den letzten Jahren haben die Ämter für Agrarordnung allerdings mehr und mehr auch wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzaufgaben geleistet und Konzepte zur Entwicklung der ländlichen Räume vorangetrieben (Bündnis für Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum). Deshalb sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, sie in verkleinerter Form als Außenstellen fortbestehen zu lassen.

3. Zu Art. 3:

Ob die Straßenbauverwaltung vom Landschaftsverband oder von unmittelbaren Landesbehörden wahrgenommen wird, ist aus umweltschützerischer Sicht prinzipiell gleichgültig.

Bei dem Übergang bietet sich aber die Chance, die aufgeblähte Straßenbauverwaltung, vor allem die Straßenneubauabteilungen, deutlich abzuspecken und sie der Tatsache anzupassen, dass es grundsätzlich keinen Bedarf mehr für neue Straßen gibt. Hier liegt ein erhebliches Einsparpotenzial, das sich auch zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes auswirken würde.

Ein Übergang der Straßenverwaltung auf unmittelbar staatliche Stellen könnte längerfristig auch die Chance für die stärkere Verknüpfung des öffentlichen Verkehrs mit der Infrastruktur des Individualverkehrs verbessern und damit die wünschenswerte Integration der Verkehrssysteme voranbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

gez. Klaus Brunsmeier

Landesvorsitzender


f.d.R. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Anlage: Vorschlag der Naturschutzverbände März '99



Reform der Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen

● **„Umweltverwaltung in Nordrhein-
Westfalen stärken und straffen –
nicht schleifen!“**

● **Vorschlag der Naturschutzverbände**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV N.-W. e.V.

Naturschutzbund Deutschland LV NRW e.V.

Stand 16.03.1999

Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen stärken und straffen – nicht schleifen!

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Verwaltungsreform

I. Schaffung einer unabhängigen und starken Umweltverwaltung

Die derzeitige Diskussion um die Verwaltungsreform ist stark von Sparzwängen und von Schlagwörtern wie „Bürger gegen Bürokraten“ geprägt und läßt die Besinnung auf die wesentlichen sachlichen Aspekte vermissen. Dem wollen die Umweltverbände entgegenwirken, indem sie sich bei ihren Vorschlägen von vier Prinzipien leiten lassen.

1. Der Umwelt- und Naturschutz ist eine **staatliche Aufgabe**. Staat und Gesellschaft sind für die Erhaltung der Umwelt verantwortlich, was auch eine zwingende Folge aus dem Staatsziel Umweltschutz des Artikel 20 a Grundgesetz ist. Damit verbietet sich eine Abschaffung staatlicher Umweltbehörden ebenso wie eine vollständige oder weitgehende Kommunalisierung oder Privatisierung dieses Aufgabenbereichs.
2. Die staatlichen Stellen, die sich mit dem Umwelt- und Naturschutz befassen, müssen **gestärkt werden**. Sie müssen als unabhängige Sachwalter von Umwelt und Natur der Politik und der Öffentlichkeit die nötigen Informationen liefern und auch längerfristige Entwicklungen verfolgen können. Das ist nicht der Fall, wenn sie in Bündelungsbehörden - wie die Bezirksregierungen - eingebunden werden, innerhalb deren dann wegen des Übergewichtes wirtschaftlicher und privater Nutzungs- und Entwicklungsinteressen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, noch ehe sie nach außen hin klar formuliert werden konnten, untergehen („weggebündelt werden“). Auch muß der Vollzug bestehender nationaler und europäischer Umweltschutzvorschriften gewährleistet werden, statt diese wie derzeit dem Vollzugsdefizit zu überlassen.
3. Einsparungen und schlankere Strukturen sind möglich durch **Zusammenlegung von Dienststellen** und zeitgemäßere innere Organisationsformen, auch um die **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig und durchsichtiger zu machen**.

4. Einsparungen sind auch möglich, wenn solche **Behörden abgeschafft** werden, für die infolge der Veränderung der Rahmenbedingungen objektiv kein Bedarf mehr besteht. Hat sich der Bedarf verringert, sind diese Behörden zu verkleinern.

II. Maßnahmen auf der unteren Verwaltungsebene

Das bedeutet für die **untere Verwaltungsebene**, die Ebene der unteren staatlichen Sonderbehörden:

1. Die staatlichen **Umweltämter** müssen grundsätzlich **erhalten** bleiben, sollten aber in der Struktur verändert werden (s.u.). Die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben (Immissionsschutz, Wasser, Boden und Abfall) sind nicht verzichtbar und können auch nicht reduziert werden. Ihnen sollten zusätzliche Aufgaben, die bisher auf höherer Ebene (Bezirksregierung) angesiedelt sind, übertragen werden, damit eine bürgernähere Erledigung erfolgen kann, ferner auch einige Aufgaben der Kommunen, um Doppelarbeit zu vermeiden und eine Entflechtung von kommunalen sowie staatlichen Aufgaben zu erzielen. Prinzip sollte sein: „Eine Anlage – eine Behörde“.
2. Sie sind zu **Ämtern für Umwelt- und Naturschutz (ÄfUN)** weiter zu entwickeln. Daß es derzeit auf unterer Verwaltungsebene keine staatlichen Naturschutzbehörden gibt, ist ein Mißstand, der im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform beseitigt werden muß. Eine alleinige Zuständigkeit der Kommunen auf Kreis- und Ortsebene für den lokalen und regionalen Naturschutz ist wegen deren starker Bindung an Bau-, Verkehrs- und Entwicklungsinteressen nicht sachgerecht. Aufgaben der Naturschutzabteilungen der Ämter für Umwelt- und Naturschutz sind vor allem die Überwachung der Naturschutz- und FFH-Gebiete und der Artenschutz. Die Landschaftsplanung bleibt Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städten.
Um Ortsnähe und ausreichende Sachkompetenz zu bündeln, sollen pro Regierungsbezirk zwei bis drei ÄfUN verankert werden. Das Umweltministerium muß über die nachgeordnete Landesoberbehörde sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht über die Ämter für Umwelt- und Naturschutz erhalten.

3. Den Naturschutzabteilungen der ÄfUN sind die **Forstämter** und die Ämter für **Agrarordnung** einzugliedern. Den ÄfUN sind auch diejenigen Naturschutzaufgaben (einschließlich des Waldes) zuzuweisen, die bisher von den Landschaftsverbänden und den Landwirtschaftskammern (einschließlich ihrer Forstämter) wahrgenommen wurden.

4. Auch der **Arbeitsschutz** ist den ÄfUN zu übertragen. Arbeitsschutz ist Umweltschutz im Betrieb und am Arbeitsplatz. Damit wird auch hier das Prinzip „Ein Betrieb - eine Behörde“ verwirklicht, selbständige Ämter für Arbeitsschutz entfallen. Auch das Gutachten Prof. Hesse schlägt eine Zusammenfassung der Umweltämter mit dem Arbeitsschutz vor. Die Probleme bei der ministeriellen Aufsicht, die u.a. Anlaß zur Aufspaltung der früheren Gewerbeaufsichtsämter waren, sind auf Regierungsebene zu lösen. Entgegen dem Gutachten Hesse sind diese Ämter aber nicht primär dem Wirtschaftsministerium, sondern dem Umweltministerium zu unterstellen.

Bei den damit geschaffenen Ämtern für Umwelt und Naturschutz, Wald und Agrarordnung (ländlicher Raum) und für Arbeitsschutz werden die wesentlichen Umweltbelange im weiten Sinn konzentriert und vernetzt, so daß ihre effektive und wirkungsvolle Wahrnehmung möglich ist. Die ÄfUN werden kompetente Partner der anderen Behörden und ermöglichen schnelle Planungen und Entscheidungen. Noch zu berücksichtigen ist allerdings, daß ein Bedürfnis für ortsnahe Entscheidungen bleibt, beispielsweise im Falle unerlaubter Einleitungen in Gewässer, unerlaubter Abfallablagerungen, illegaler Bauten im Landschaftsschutz- oder Gewässerschutzgebiet. Deshalb bleibt der einfache und laufende Vollzug geltender Vorschriften weiterhin Aufgabe der **kommunalen Ordnungsämter** - gegebenenfalls unter der fachlichen Aufsicht der ÄfUN -, im Eilfall auch Aufgabe der Polizei.

5. Neben den infolge Eingliederung in die ÄfUN als selbständige Ämter verschwindenden Ämter für Agrarordnung, Forstämter und für Arbeitsschutz sind ersatzlos aufzulösen die **Bergämter**. Die zurückgegangene Bedeutung des Bergbaus rechtfertigt nicht mehr, für diesen Gewerbebereich einen eigenen Behördenzweig aufrecht zu erhalten. Umweltaufgaben der Bergämter sollen in die ÄfUN integriert werden. Der Bergbau unterliegt künftig der allgemeinen Wirtschaftsaufsicht und der Aufsicht der ÄfUN.

6. Zu verkleinern sind die **Straßenbauämter**. Hierdurch lassen sich nicht nur beträchtliche Mittel sparen - beispielsweise zugunsten der Verbesserung des öffentlichen Verkehrs -, sondern auch die Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung reduzieren, die sich daraus ergeben, daß nicht ausreichend beschäftigte Straßenbauämter überflüssige Straßenbauvorhaben planen. Die Kapazität der Straßenbauämter ist im wesentlichen am Bedarf für die Erhaltung der Straßen zu orientieren.

III. Konsequenzen für die mittlere Verwaltungsebene sind:

1. Zusammenzuführen sind

- das Landesumweltamt,
- die Landesanstalt für Ökologie / Landesamt für Agrarordnung,
- die Landesanstalt für Arbeitsschutz,
- das geologische Landesamt

zu einem **Landesamt für Umwelt- und Naturschutz**. Die Forderung nach einem solchen Landesamt findet sich auch im Gutachten Prof. Hesse. Durch Einrichtung eines durchgehenden Instanzenzuges vom Umweltministerium über das Landesamt zu den Umwelt- und Naturschutzämtern auf unterer Ebene können die Bezirksregierungen, die durch die geplante Auflösung der Landschaftsverbände neue Aufgaben erhalten sollen, entlastet werden.

Sowohl die **Dienst-** als auch die **Fachaufsicht** über das Landesamt für Umwelt- und Naturschutz sowie die nachgeordneten Behörden muß zwingend dem Umweltministerium übertragen werden. Nur so kann eine straffe und effiziente Umweltverwaltung geschaffen werden.

2. Als unzeitgemäß aufzulösen sind das Landesoberbergamt und das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

Reform der Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen Vorschlag der anerkannten Naturschutzverbände

Entwurf, April 1999

**Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft des Landes N.-W.**

Landesamt für Umwelt- und Naturschutz			
	<i>ehemals:</i>		
Landesumweltamt	Landesanstalt für Ökologie/Landesamt für Agrarordnung	Landesanstalt für Arbeitsschutz	Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
			Geologisches Landesamt

Ämter für Umwelt und Naturschutz			
	<i>ehemals:</i>		
Staatliche Umweltämter	Ämter für Arbeitsschutz	Ämter für Agrarordnung	Forstämter
			aus Dezernaten der Bezirksregierungen

Aufzulösen sind die **Bergämter** (Geschäftsbereich des MWMTV) und das **Landesoberbergamt (MWMTV)**. Die **Straßenbauämter** sind zu verkleinern.

